

Begründung:

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein und der Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren als oberste Landesbehörden sind dann nicht informationspflichtige Stellen im Sinne des Informationszugangsgesetzes, soweit sie im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden (§ 2 Absatz 4 Ziffer 2 IZG-SH. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Handeln beim Erlass von Rechtsverordnungen, weshalb hier kein Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht.

Nach §§ 1, 2 IZG-SH-KostenVO fallen für diese Entscheidung keine Gebühren an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel, oder
2. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: poststeller@sozmi.landsh.de

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Karlheinz Müller

Referatsleiter (VIII 40)

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>